

Satzung Literaturpänz e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Literaturpänz.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name des Vereins Literaturpänz e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Ziele. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Schreibfertigkeiten und Schreibmotivation von Kindern, demnach die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen.
3. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Kölner Kinderliteraturprojekten wie beispielsweise mit dem Schreibwettbewerb ‚Kölsche Literatur Pänz‘.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den in § 2 Nr. 2 dieser Satzung angegebenen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Wird der Verein aufgelöst oder fällt der bisherige Zweck weg, fällt das Vermögen ausschließlich an die Stadt Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, welche die Bildung und Erziehung von Kölner Kindern und Jugendlichen fördert.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.

Satzung Literaturpänz e.V.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, den Ausschluss, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt des Mitglieds aus dem Verein.
2. Ein Mitglied kann schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied seinen Austritt erklären. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalendermonats mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.

§ 6 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag des Vereins beläuft sich auf mindestens zehn Euro pro Jahr. Die Mitglieder erklären sich damit einverstanden, dass die Beiträge am jeweils 3. Werktag eines Jahres im Lastschriftverfahren eingezogen werden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
2. Die Mitglieder des Vorstands sind gemeinvertretungsberechtigt. Ausnahme sind Rechtsgeschäfte mit einem Volumen von unter 250,- Euro, bei denen jedes Vorstandsmitglied einzeln vertretungsberechtigt ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn dies dem Interesse des Vereins dient oder wenn die Einberufung einer Mitgliederversammlung von mindestens 25% der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

Satzung Literaturpänz e.V.

§ 9 Einberufung einer Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt durch ein Einladungsschreiben. Diesem ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung hinzuzufügen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die von der in § 8 dieser Satzung genannten Anzahl der Mitglieder verlangt wird, hat der Vorstand die von diesen Mitgliedern gewünschten Tagesordnungspunkte mit aufzunehmen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen.

§ 10 Gang der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert oder wünscht die Mitgliederversammlung dies, kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter wählen. Ein Versammlungsleiter ist auch dann zu bestimmen, wenn ein neuer Vorstand gewählt werden soll.
2. Die Tagesordnung kann vom Vorstand vor Schluss der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden. Wahlen können nur nach vorheriger Ankündigung in der zugesandten Tagesordnung unter Einhaltung der in § 9 genannten Frist erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 60% der Mitglieder anwesend sind.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zur Auflösung des Vereins sind Stimmen von mindestens 90% der Mitglieder erforderlich. Soll der Vereinszweck geändert werden, sind die Stimmen aller anwesenden Mitglieder sowie das schriftliche Einverständnis der abwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Die Mitgliederversammlung muss einen Protokollführer wählen. In dem von ihm geführten Protokoll sind Beschlüsse unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses niederzuschreiben. Das Protokoll haben der Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiter und der Vorstandsvorsitzende sowie der Protokollführer zu unterschreiben.

Satzung Literaturpänz e.V.

§ 11 Rechnungsprüfung

Auf der Mitgliederversammlung ist ein Rechnungsprüfer zu wählen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der Rechnungsprüfer überprüft die Kassen mindestens einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Satzung wurde am Mittwoch, den 22. Februar 2012 in Köln von der Gründungsversammlung beschlossen.